



Gemeinde Bestensee
Friedhofsverwaltung
Eichhornstraße 4 – 5
15741 Bestensee

Antrag auf Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen in Bestensee

Hiermit beantrage(n) ich/wir gem. § 6 der Friedhofssatzung vom 15.12.2011 die Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestensee als (zutreffendes ankreuzen):

- Steinmetz / Bildhauer
- Bestattungsunternehmen
- Gärtner

Name	
Vorname	
Firmenname	
Straße	
PLZ Ort	
ggf. Bemerkungen oder Hinweise	

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der Sachkunde bei:

- Nachweis der abgelegten Meisterprüfung
- Eintrag in die Handwerksrolle
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes
- Innungs-, Verbands- oder Berufsverbandsmitgliedschaft

Ich habe die z. Zt. gültige Friedhofssatzung zur Kenntnis genommen. Sie kann auch im Internet unter www.bestensee.de eingesehen werden.

Ich versichere, dass mir innerhalb der letzten zwei Jahre keine Zulassung auf Grund von Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestensee

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Bestensee, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten bestimmt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden,
 - die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird und
 - die einen für ihre Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Zulassungsbescheides. Die Zulassung kann befristet werden. Der Zulassungsbescheid ist den Bevollmächtigten der Gemeinde Bestensee auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.
- (7) Die Gemeinde Bestensee kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Bestensee. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigen Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (4) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Holztafeln und Holzkreuze bis zu einer Größe von 0,6 m x 0,5 m zulässig.

§ 23 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetztichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Gemeinde Bestensee kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.